

Geschäftsordnung

des gemäß § 3 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Hückeswagen und dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband (BAV) vom 27.06.2000 gebildeten Beirates, in der Fassung vom ... (Datum des Ratsbeschlusses)

§ 1

Der führt den Namen „Beirat für Abfallentsorgung in der Schloss-Stadt Hückeswagen“. Die Führung seiner Geschäfte und die Beratung des Beirates erfolgt durch den BAV.

§ 2

Der Beirat besteht aus 7 – sieben - stimmberechtigten Mitgliedern. Ihm gehören der Bürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter sowie ein Mitglied jeder im Rat vertretenen Fraktion an. Die Vertreter der Ratsmitglieder werden von den jeweiligen Fraktionen benannt.

Im Beirat haben die Stimmen folgendes Gewicht:

CDU	<u>15/39</u>
SPD	<u>11/39</u>
Bündnis 90/Grüne	<u>4/39</u>
FDP	<u>3/39</u>
UWG	<u>3/39</u> und
FaB	<u>2/39</u> <u>Stimmrechtsanteil.</u>

Der Bürgermeister oder sein von ihm benannter Vertreter haben im Beirat einen Stimmrechtsanteil von 1/39

Die CDU entsendet zusätzlich bis zu zwei beratenden Mitglieder, die SPD ein beratendes Mitglied.

Vertreter des BAV nehmen als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil.

Scheidet ein Mitglied aus, bestimmt die jeweils delegierende Fraktion ein neues Mitglied. Wird als solches der bisherige Stellvertreter bestimmt, so ist für diesen ein neuer Stellvertreter zu benennen.

§ 3

Die Amtsdauer des Beirates endet mit dem Ablauf der Wahlperiode der Kommunalvertretung der Schloss-Stadt Hückeswagen. Bis zur Konstituierung des neuen Beirates führt der alte Beirat die Geschäfte weiter fort.

In jedem Fall endet die Amtsdauer des Beirates mit Kündigung oder sonstiger Beendigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem BAV und der Schloss-Stadt Hückeswagen.

§ 4

Den Vorsitz im Beirat führt der Bürgermeister der Schloss-Stadt Hückeswagen oder sein von ihm benannter Vertreter.

Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 5

Der Beirat tritt wenigstens zweimal im Jahr zu ordentlichen Sitzungen zusammen. Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden; dieser hat die Einberufung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen vorzunehmen; in dringenden Fällen kann die Frist verkürzt werden.

Der Vorsitzende hat den Beirat außerdem zu weiteren Sitzungen einzuberufen, wenn es ein besonderer Anlass erfordert oder wenn mindestens drei seiner Mitglieder es schriftlich unter Angabe von Tagesordnungspunkten beantragen.

§ 6

Über jede Sitzung des Beirates ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese wird vom Protokollführer erstellt. Der Protokollführer wird von den Mitgliedern des Beirates gewählt.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen, an jedes der Mitglieder zu versenden und zu den Akten des Beirates zu nehmen.

§ 7

Der Beirat entscheidet durch Beschluss. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Er gilt als beschlussfähig, sofern seine Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines seiner anwesenden Mitglieder festgestellt worden ist. Liegt eine solche festgestellte Beschlussunfähigkeit vor, so ist innerhalb einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Bei dieser erneuten Sitzung besteht Beschlussfähigkeit dann, wenn mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder teilnehmen. Hierauf ist bei der Ladung zu dieser erneuten Sitzung besonders hinzuweisen.

Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Bei der Beschlussfassung wird offen abgestimmt, sofern nicht drei stimmberechtigte Mitglieder geheime Abstimmung verlangen.

In Fällen äußerster Dringlichkeit ist ein Eil- und Notbeschlussverfahren zulässig. Hierbei genügt es für die Wirksamkeit eines Beschlusses, wenn er vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied, im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden vom stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied, gefasst worden ist.

§ 8

Der Beirat übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Reisekosten werden pauschal erstattet.

§ 9

Soweit diese Geschäftsordnung keine Regelung trifft, gilt die Geschäftsordnung des Rates der Schloss-Stadt Hückeswagen in ihrer jeweils gültigen Fassung.